

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teil II

Nummer 5

Ausgegeben in München am 23. Juli 1976

Jahrgang 1976

Inhalt

Seite	Seite
Habilitationsordnung für den Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg	181
Promotionsordnung für den Fachbereich Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München	183
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München	187
Zehnte Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der ehemaligen Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg	193
Satzung über die Zulassungsbeschränkungen an der Fachhochschule Weihenstephan im Wintersemester 1976/77	193
Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg	194
Habilitationsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg	197
Habilitationsordnung für die Fachbereiche Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg	198
Satzung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt aufzunehmenden Studienanfänger, sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber	200
Satzung über Zulassungsbeschränkungen an der Fachhochschule Nürnberg im Wintersemester 1976/77	201
Habilitationsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Würzburg	201

Habilitationsordnung für den Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg

Vom 25. Februar 1976

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung für den Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg.

§ 1

(1) Durch die Habilitation wird die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet des Fachbereichs Katholische Theologie (Lehrbefähigung) festgestellt. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

(2) Im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg kann die Lehrbefähigung für alle theologischen Fachgebiete festgestellt werden.

(3) Im Fachbereich besteht ein Habilitationsausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates, die Mitglieder des Lehrkörpers im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7 BayHSchG sind. Vorsitzender ist der Dekan. Der Fach-

bereichsrat kann in begründeten Einzelfällen weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Habilitationsausschuß berufen. Professoren, die das Habilitationsfach vertreten, aber nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, müssen in den Habilitationsausschuß berufen werden. Außerdem müssen die Professoren der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau, die das Habilitationsfach vertreten, in den Habilitationsausschuß berufen werden, wenn der Bewerber Angehöriger dieser Hochschule ist.

(4) Soweit Habilitationsangelegenheiten zur Zuständigkeit des Fachbereichsrates gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen, sind nur Professoren im Sinne von Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG stimmberechtigt.

(5) Art. 37 Abs. 1 bis 4 BayHSchG ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Zum Habilitationsverfahren ist zuzulassen, wer das Studium der Katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades der Theologie berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifi-

kation zusätzlich unter Beweis gestellt hat. Der Doktorgrad muß in der Regel wenigstens mit der Note „magna cum laude“ erworben sein.

(2) Über die Anerkennung des theologischen Doktorgrades nichtdeutscher Hochschulen sowie über die Anerkennung eines nichttheologischen Doktorgrades und über die Gleichwertigkeit eines anderen akademischen Grades entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Habilitationsausschusses. Ein nichttheologischer Doktorgrad kann anerkannt werden, wenn der Bewerber eine theologische Abschlußprüfung bestanden und eine bedeutende theologische Abhandlung veröffentlicht hat.

(3) Der Bewerber muß eine mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule, geleistet haben.

§ 3

Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende drei Abschnitte:

1. den Nachweis pädagogischer Eignung (§ 8),
2. den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung („schriftliche Habilitationsleistung“, § 9 f.),
3. eine wissenschaftliche Aussprache im Anschluß an einen Vortrag („mündliche Habilitationsleistung“, § 11).

§ 4

(1) Das Gesuch um **Zulassung** zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die berufliche Tätigkeit Aufschluß gibt,
2. das Doktordiplom,
3. Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfungen,
4. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät um Habilitation nachgesucht hat (und ggf. bei welchem Fachbereich bzw. bei welcher Fakultät und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung),
6. Nachweis über die Tätigkeit gem. § 2 Abs. 3,
7. sofern der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des Öffentlichen Dienstes ist,
 - a) ein amtliches Führungszeugnis,
 - b) ein Gesundheitszeugnis,
8. ggf. eine Bestätigung darüber, daß der Bewerber Angehöriger der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau ist.

§ 5

(1) Der Dekan prüft die Unterlagen und legt das Habilitationsgesuch mit sämtlichen Unterlagen dem Fachbereichsrat vor. Dieser beschließt über die Zulassung des Bewerbers zum Habilitationsverfahren.

(2) Die Entscheidung teilt der Dekan dem Bewerber in angemessener Frist schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eingeleitet.

§ 6

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Die Zulassung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß kein Bedürfnis für die Habilitation besteht. Die Zulassung darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Hochschul-lehrer vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.

§ 7

Der Dekan und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 8

Die für das Habilitationsfach zuständige Fachgruppe (vgl. Akademische Prüfungsordnung § 1 Abs. 2) äußert sich spätestens vor Abschluß des Habilitationsverfahrens verantwortlich über die **pädagogische Eignung** des Bewerbers. Erforderlichenfalls ist dem Bewerber in angemessener Form Gelegenheit zu geben, diese nachzuweisen. Der Fachbereichsrat beschließt daraufhin, ob das Habilitationsverfahren fortgesetzt werden soll.

(1) a) Als **schriftliche Habilitationsleistung** ist beim Dekan eine Habilitationsschrift in wenigstens zwei Exemplaren vorzulegen, die methodisch einwandfrei durchgeführt ist, von der selbständigen Forschergabe des Verfassers Zeugnis ablegt und wissenschaftlich wichtige Ergebnisse enthält.

b) Als Ersatz für die Habilitationsschrift kann auf Beschluß des Habilitationsausschusses eine mit summa cum laude benotete oder vom Habilitationsausschuß als gleichwertig anerkannte Doktor-Dissertation gelten.

c) Andere wissenschaftliche Veröffentlichungen können vom Habilitationsausschuß als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

(2) Falls die Habilitation auf Grund einer summa cum laude bewerteten Dissertation (Abs. 1 b) durchgeführt wird, hat der Bewerber außerdem wenigstens kleinere Veröffentlichungen (Aufsätze, Miszellen, Rezensionen) zum Nachweis seiner wissenschaftlichen Befähigung zu erbringen.

§ 10

(1) Der Fachbereichsrat bestellt zwei Hochschullehrer als Gutachter, von denen einer dem Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg und, wenn der Bewerber Angehöriger der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau ist, einer dieser Hochschule angehören muß. Jeder Gutachter gibt ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung sowie über die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers ab. Diese Gutachten sollen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der betreffenden Schrift(en) erstellt werden.

(2) Anschließend wird (werden) die Schrift(en) zusammen mit den Gutachten innerhalb von sechs Wochen sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses vorgelegt. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen und haben das Recht zu einem Gegenvotum.

(3) Nach Ablauf dieser Frist ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Einsicht in alle Gutachten zu nehmen und dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Habilitationsausschusses in der ersten Sitzung nach Ablauf dieser Frist über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung und

über die Zulassung, zur mündlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.

§ 11

(1) Die **mündliche Habilitationsleistung** besteht aus einer wissenschaftlichen Aussprache, die durch einen Vortrag des Bewerbers von etwa 30 Minuten Dauer von den Mitgliedern des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses eingeleitet wird.

(2) Für den Vortrag schlägt der Bewerber schriftlich drei Themen vor, die voneinander und vom Thema (von den Themen) der vorgelegten Schrift(en) eindeutig abgehoben sind. Aus ihnen wählt der Fachbereichsrat ein Thema aus und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrags. Die Vorbereitungszeit beträgt zwei Wochen. Termin und Thema teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Die Mitteilung muß an die von dem Bewerber angegebene Adresse gesandt werden. Sie gilt als fristgerecht abgesandt, wenn sie am 3. Werktag vor Beginn der Vorbereitungszeit zur Post gegeben (Poststempel) worden ist.

(3) In der wissenschaftlichen Aussprache hat jedes Mitglied des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses das Recht zu Fragen, die sich aus dem Vortrag ergeben oder sich auf den Bereich des Habilitationsfaches beziehen.

§ 12

(1) Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache beschließt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Habilitationsausschusses über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung. Sodann beschließt der Fachbereichsrat auf Grund der erbrachten Habilitationsleistungen in geheimer Abstimmung, ob und für welche Fachgebiete die **Lehrbefähigung** anerkannt wird. Dabei haben die Professoren der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau, die das Habilitationsfach vertreten, Stimmrecht, wenn der Bewerber Angehöriger dieser Hochschule ist.

(2) Die Entscheidung teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen.

§ 13

Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.) wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterzeichnet und vom Dekan dem Bewerber ausgehändigt wird.

§ 14

Entsprechen die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise nicht den Anforderungen, so kann das Verfahren nur einmal, ganz oder zum Teil, in einer Zeit von einem bis zwei Jahren wiederholt werden.

§ 15

(1) Der Fachbereich kann auf begründeten Antrag hin die festgestellte Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt darüber auf Vorschlag des Habilitationsausschusses.

§ 16

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung vom 7. April 1971 (KMBI S. 178) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Februar 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 9. Dezember 1975 Nr. I B 8 - 5/98 150/74.

Regensburg, den 25. Februar 1976

Prof. Dr. D. Henrich
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Februar 1976 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 1976 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 25. Februar 1976.

KMBI II 1976 S. 181

Promotionsordnung für den Fachbereich Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 27. Februar 1976

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Forstwissenschaft.

§ 1

Promotion

Die Universität München verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv.) auf Grund einer von dem Bewerber selbständig verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung nicht andere Bestimmungen enthält. Er besteht aus fünf Professoren des Fachbereichs Forstwissenschaft gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 3 Nr. 1 mit 7 BayHSchG.

Wenigstens zwei aber nicht mehr als drei Mitglieder des Promotionsausschusses, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sollen den forstlichen Grundlagenwissenschaften angehören.

(2) Die Mitglieder und Ersatzleute des Promotionsausschusses werden durch den Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. Sie kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied verlängert werden.

(4) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation — § 10 Abs. 1 — ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(5) Der Ausschluß von Mitgliedern eines in dieser Promotionsordnung vorgesehenen Gremiums von der